

Träger von Kindertageseinrichtungen  
im Land Berlin

LuV Leiter/innen Jugend der BÄ von Berlin

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Finanzen  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
Verbände freier Träger

Geschäftszeichen	III B 1
Bearbeitung	Dr. Marlies Rautenberg
Zimmer	4055
Telefon	030 9026 5313
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5011
eMail	marlies.rautenberg @senbwf.berlin.de
Datum	30.11.2009

**Investitionsprogramm zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige in Berlin von 2008 bis 2013  
Förderrichtlinie für das Land Berlin in der Fassung vom 30.11.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige in Berlin von 2008 bis 2013“ in der Fassung vom 30.11.2009, die mit dem 01.01.2010 in Kraft tritt.

Die ab dem Förderjahr 2010 gültige Fassung enthält im Wesentlichen eine Änderung des Antragsverfahrens zur Gewährung von Fördermitteln aus dem o.g. Programm (Nr. 7 der FR), die Anregungen der Trägerverbände, Bezirksämter und Eigenbetriebe von Berlin aufgreift. Von der Änderung wird insbesondere eine Beschleunigung des Mittelabrufs erwartet.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Penkert

**Förderrichtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau  
der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige in Berlin von 2008 bis 2013**

**(Förderrichtlinie - Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung U3)**

**in der Fassung vom 30.11.2009**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 (Anlage) vergibt das Land Berlin Mittel in Form von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren in Berlin. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO (AV LHO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Von 2008 bis 2013 werden Investitionsmaßnahmen gefördert, mit denen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Berlin geschaffen oder gesichert werden.
- 1.3 Die Schaffung neuer Plätze für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird in Abhängigkeit von der Nachfrage und der tatsächlichen und zu erwartenden Bedarfsentwicklung unter dem Aspekt des ab 2013/2014 einzuführenden Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gefördert.

Aufgrund der gegenwärtig auskömmlichen Betreuungsstrukturen werden Maßnahmen zur Sicherung vorhandener Kindertagesbetreuungsplätze für unter Dreijährige berücksichtigt. Die Sicherung umfasst insbesondere die bauliche, räumliche und ausstattungsbezogene Verbesserung dieser Betreuungsplätze sowie die Umwandlung von Plätzen in solche für unter Dreijährige.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (SenBildWiss) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig sind Maßnahmen im gesamten Gebiet von Berlin.

- 2.2 Im Rahmen des Zuwendungszwecks nach Nr. 1. werden folgende Maßnahmentypen gefördert:

- Neubaumaßnahmen,
- Ausbaumaßnahmen,
- Umbaumaßnahmen,
- Umwandlungsmaßnahmen,
- Sanierungsmaßnahmen,
- Renovierungsmaßnahmen,
- Modernisierungsmaßnahmen,
- Ausstattungsmaßnahmen.

Bei baulichen Maßnahmen sind im Umfang von in der Regel bis zu 10% der Gesamtkosten der Fördermaßnahme auch die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z.B. Architektenleistungen) förderungsfähig.

Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Freiflächengestaltung werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit baulichen Investitionsmaßnahmen stehen.

Außerhalb der genannten Maßnahmentypen liegende Vorhaben sowie Personal- und Betriebskosten sind nicht förderungsfähig.

- 2.3 Investitionsmaßnahmen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen können entsprechend dem Zuwendungszweck nach Nr. 1. anteilig gefördert werden.

- 2.4 Abweichend von Nr. 2.3 ist bei Sanierungsmaßnahmen eine Gesamtinvestition möglich, wenn die Mehrheit der Plätze der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient. Im anderen Fall kommt auch hier eine anteilige Förderung in Betracht.

## **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe und die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin als Träger von Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder unter drei Jahren gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe - und Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in

Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung der bezirklichen Jugendämter von Berlin nach § 79 SGB VIII betreut werden.

- 3.2 Den Jugendämtern von Berlin in ihrer Funktion als Standortjugendamt werden Mittel für Investitionsmaßnahmen zum Ausbau der öffentlich finanzierten Kindertagespflege für unter Dreijährige zur Verfügung gestellt. Als Erstempfänger können sie die Mittel nach Nr. 12 AV zu § 44 LHO zweckgebunden an ortsansässige öffentlich geförderte Tagespflegepersonen weiterleiten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es werden Mittel für Investitionsvorhaben zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1. erfüllen. Die aus Mitteln des Investitionsprogramms geförderten Plätze müssen nach § 43 oder § 45 SGB VIII erlaubnisfähig und darüber hinaus geeignet sein, den Rechts- bzw. Bedarfsanspruch zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung in Berlin zu erfüllen.

- 4.2 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.1 werden Träger gefördert, die

- a) nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde nach als solche anerkennungsfähig sind,
- b) Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 SGB VIII betreiben oder erlaubnisfähige Einrichtungen aufbauen werden, in denen regelhaft unter Dreijährige betreut werden,
- c) die Eigenaufwendungen nach Nr. 5.2 aufbringen und die Finanzierung des laufenden Betriebs der Einrichtung gewährleisten können,
- d) die Anforderungen an das Antragsverfahren nach Nr. 7.1, insbesondere nach Nr. 7.1.6 erfüllen.

- 4.3 Unter Berücksichtigung von Nr. 3.2 wird die Weiterentwicklung der öffentlich finanzierten Kindertagespflege auf der Grundlage der regionalen Planungen der Jugendämter gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. KitaFöG gefördert. Die Jugendämter gewährleisten dabei, dass sich die Fördermaßnahmen auf Kindertagespflegestellen beziehen, die den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 17 KitaFöG erlaubnisfähig sind.

- 4.4 Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Die Fördermittel sind als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen des Trägers anzusetzen, die grundsätzlich mindestens 10 % von der Höhe der Gesamtkosten der Fördermaßnahmen betragen müssen. Eine Kofinanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil in der Regel nicht.
- 5.3 Bei Investitionsmaßnahmen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen entsprechend Nr. 2.3 bezieht sich der Eigenanteil an den Gesamtkosten der Maßnahme grundsätzlich auf den Anteil der Plätze für Kinder unter drei Jahren.
- 5.4 Bei Sanierungsmaßnahmen in altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifenden Einrichtungen entsprechend Nr. 2.4 bezieht sich der Eigenanteil an den Gesamtkosten der Maßnahme auf die Gesamtzahl der geförderten Plätze.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die aus dem Investitionsprogramm gefördert werden sollen, sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.

Bei baulichen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass § 12 (1) KitaFöG den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung von Kindertageseinrichtungen vorsieht. Des Weiteren ist § 12 (3) KitaFöG zu beachten, nach dem eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 m<sup>2</sup> sowie ein angemessener Freiflächenanteil je Platz angestrebt ist.

- 6.2 Förderungsrelevant sind der Maßnahmebeginn und -abschluss. Als Beginn der Fördermaßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Eine Fördermaßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Zweck erfüllt ist oder nicht weiter erreicht werden kann.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen entsprechend dem Zweck nach Nr. 1. bedarf es der schriftlichen Beantragung durch den Träger der Einrichtung. Dies gilt für geplante Einrichtungen entsprechend.
- 7.1.2 Für die Bewilligung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen in der Kindertagespflege entsprechend dem Zweck nach Nr. 1. bedarf es der

schriftlichen Beantragung durch das Standortjugendamt. Hierbei ist eine Bündelung von Maßnahmen (Poolbildung) - in der Regel ohne Standortauflistung im Einzelnen - möglich. Bei baulichen Maßnahmen ist die Angabe von Projektstandorten erforderlich.

- 7.1.3 Die Anträge sind in Papierform und zweifacher Ausfertigung (Anlagen in einfacher Ausfertigung) bei der

SenBildWiss  
Geschäftsstelle III B 1 „I-Programm U3“

einzureichen. Für die elektronische Übermittlung von ergänzenden Unterlagen zum Antrag kann das zentrale Postfach

[Investitionsprogramm@senbwf.berlin.de](mailto:Investitionsprogramm@senbwf.berlin.de)

genutzt werden.

- 7.1.4 Fristen für die Einreichung von Anträgen sind:

- für das Förderjahr 2010 der 31.01. und 31.03.2010,
- für die Förderjahre 2011 und 2012 der 30.09. des jeweiligen Vorjahres und der 31.01. des jeweiligen Jahres,
- für das Förderjahr 2013 der 30.09.2012.

Es werden grundsätzlich nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt; als Eingangsdatum gilt der Poststempel.

In den Förderjahren 2011 und 2012 soll der jeweils erste Termin der Beantragung von größeren Baumaßnahmen dienen, für deren Umsetzung ein längerer Planungsvorlauf notwendig ist. Zum zweiten Termin sollen hauptsächlich kleinere Investitionsmaßnahmen, die im laufenden Förderjahr umsetzbar sind, beantragt werden.

- 7.1.5 Bearbeitet werden sachlich vollständige Antragsunterlagen, die dem Verwendungszweck nach Nr. 1. sowie den Maßnahmearten nach Nr. 2.2 entsprechen. Fördermittel für Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen sollen mit dem Formular, das im Internet unter dem „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013“ <http://www.bwfinfo.verwalt-berlin.de/index.aspx?id=72> abrufbar ist, beantragt werden und Anlagen wie z.B. Gemeinnützigkeitsnachweis, Kopien von Eigentums-, Pacht-, Nutzungs- oder Mietunterlagen, Lagepläne, Raumskizzen, Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen sowie für bauliche Maßnahmen Bauplanungsunterlagen gemäß § 24 LHO enthalten.

Die Beantragung von Fördermitteln für Maßnahmen zum Ausbau der öffentlich finanzierten Kindertagespflege durch die Standortjugendämter kann grundsätzlich formlos erfolgen.

7.1.6. Mit ihrem Zuwendungsantrag stimmen die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von Träger-, Einrichtungs- und Projektdaten nach den Berichts- und Nachweiserfordernissen des Investitionsprogramms zu.

## **7.2 Bewilligungsverfahren**

7.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2.2 Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn setzt eine Bewilligung durch SenBildWiss voraus. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 7.1.5. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist ausgeschlossen.

7.2.3 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf der Basis der eingereichten Antragsunterlagen nach Nr. 7.1.5 durch SenBildWiss. Zur Entscheidungsfindung über gleichwertige konkurrierende Vorhaben wird ein Vergabebeirat berufen, in dem die bezirklichen Jugendämter und die Trägerverbände vertreten sind.

7.2.4 Kriterien für die Vergabeentscheidung sind:

- a) Beitrag zur Gewährleistung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgungsnetzes zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; Versorgungsstrukturen aus gesamtstädtischer Sicht
- b) Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme; Defizitabbau, Standardanpassung, Erfüllung von Auflagen und Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohles
- c) Beitrag zu Querschnittszielen wie Integration, sozialräumliche Verortung und fachliche Vernetzung
- d) Kosten-Nutzen-Relation gemessen an den gesicherten oder geschaffenen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren; Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Effizienz der Maßnahme
- e) Einsatz von Eigenaufwendungen und Drittmitteln, Förderung bürgerchaftlichen Engagements
- f) Tragfähigkeit bzw. zu erwartende Nachhaltigkeit des Angebotes nach Auslaufen der Förderung

7.2.5 Bewilligte Fördermaßnahmen sollen innerhalb von 3 Monaten nach Bescheiderteilung begonnen werden (vgl. Nr. 6.3, Satz 2).

7.2.6 Eine Förderung aus dem Investitionsprogramm setzt eine längerfristige zweckentsprechende Nutzung voraus. Die Dauer der Zweckbindung wird in Abhängigkeit von der Maßnahmeart und der Zuwendungshöhe im Zuwendungsbescheid festgelegt.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

7.3.1 Die bewilligten Fördermittel sind anzufordern, wenn sie zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

7.3.2 Eine Nachfinanzierung evt. Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

7.4.1 Empfänger von Zuschüssen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO. Weitere aus den Vorgaben des Bundes erwachsende Nachweispflichten werden mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.4.2 SenBildWiss ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme eine Ergebnisbeschreibung vorzulegen (vgl. Nr. 6.2, Satz 3), aus der differenziert die Zahl der gesicherten oder neugeschaffenen Plätze für Kinder unter drei Jahren und der Zielerreichungsgrad hervorgehen. Bei überjährigen Fördermaßnahmen sind Zwischenberichte erforderlich. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Sofern keine Festlegungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

7.4.3 Investitionen im letzten Förderjahr sind bis zum 31.12.2013 abzuschließen. Abrechnungen müssen SenBildWiss bis zum 31.01.2014 vorgelegt werden. Die Ergebnisbeschreibung zum Abschluss von Maßnahmen im Förderjahr 2013 sind bis zum 31.03.2014 einzureichen.

## **8. Geltungsdauer**

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und mit Wirkung vom 31.12.2013 außer Kraft. Die Rechte und Pflichten nach Nr. 7.4.3 und Abwicklungsarbeiten im Nachgang des Investitionsprogramms bleiben davon unberührt.



- 8.2 SenBildWiss kann diese Förderrichtlinie jahresbezogen an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
- 8.3 Vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erlassene Bescheide gelten weiter.